



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 8. August 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung - Änderungen und Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen der Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung (SSB-V), die zum **1. Juli 2019** in Kraft getreten sind, haben wir Ihnen hier zusammengestellt. Den kompletten Vereinbarungstext inkl. der Verordnungsvoraussetzungen finden Sie auf der in der Spalte „In KVB-Broschüre auf...“ angegebenen Seite.

Änderungen im Vereinbarungstext

II. Anwendungsbereich	Änderung/Ergänzung zum 1. Juli 2019	In KVB-Broschüre auf
1. Der SSB für Versicherte	Neue, zusätzliche Aufzählungspunkte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ▪ für die Versorgung leistungsberechtigten Sozialhilfeempfänger nach 5. Kapitel SGB XII, die nicht unter die Krankenversorgung nach § 264 SGB V Versorgung fallen 	Seite 4
2. Nicht zulässig ist die Verordnung sowie die Verwendung von Sprechstundenbedarf für die ambulante Behandlung von	Der folgende Aufzählungspunkt ist gestrichen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuten, sofern sie nicht vom § 264 SGB V erfasst sind, 	Seite 4
3. Diese Vereinbarung gilt nicht für die ambulante Behandlung	Ein neuer, zusätzlicher Aufzählungspunkt: j) in medizinischen Behandlungszentren (§ 119c SGBV)	Seite 4

III. Definition Sprechstundenbedarf	Änderung/Ergänzung zum 1. Juli 2019	In KVB-Broschüre auf
Absatz 11	Aufgrund geänderte Hygienevorschriften und Vorgaben im Arzneimittelversorgungsvertrag-Bayern wird Absatz 11 wie folgt geändert - die Textänderung ist kursiv markiert: <i>Gefäße im Rahmen des Sprechstundenbedarfs sind gesondert berechnungsfähig, wenn sie üblicherweise nicht wiederverwendet werden können. Dies gilt auch für Mietkosten für Gefäße (Behälter, Flaschen) für medizinische Gase. Im Übrigen wird auf die Vereinbarung zwischen Kassen und Leistungserbringern zur Lieferung von medizinischen Gasen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.</i>	Seite 6

Änderungen in der „Anlage Sprechstundenbedarf“

Arzneimittel

Produkte/Produktgruppe	Änderung/Ergänzung zum 1. Juli 2019	In KVB-Broschüre auf
Antibiotika, topisch	In Kombination mit Kortikoiden oder Antiseptika bei medizinischer Notwendigkeit zur unmittelbaren Anwendung in der Praxis ist 1x die kleinste OP pro Quartal für Akutfälle (cave: keine Mitgabe an die Patienten) auch für alle anderen Arztfachgruppen über SSB verordnungsfähig.	Seite 12
Antimykotika	zur unmittelbaren Anwendung im Gehörgang, auch in Kombination mit Kortikoiden	Seite 13
Gerinnungshemmer (außer Heparine/Heparinoide)	Verordnungsfähig ist auch Ticagrelor, unter den in der SSB-V aufgeführten Voraussetzungen.	Seite 16
Kardiaka	In parenteraler Darreichungsform ist auch Atropin verordnungsfähig.	Seite 19
Kortikoide, topisch	In Kombination mit Antibiotika oder Antiseptika bei medizinischer Notwendigkeit zur unmittelbaren Anwendung in der Praxis ist 1x die kleinste OP pro Quartal für Akutfälle (cave: keine Mitgabe an die Patienten) auch für alle anderen Arztfachgruppen über SSB verordnungsfähig.	Seite 20
Mucolytika/Expektorantien	Verordnungsfähig ist auch Ambroxol parenteral in palliativer Situation.	Seite 22

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.